
Breitband Austria 2020

Leerverrohrungsprogramm

BBA2020_LeRohr

Sonderrichtlinie zur Umsetzung
von Maßnahmen im Rahmen
des Masterplans zur
Breitbandförderung.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at
www.breitbandfoerderung.at

Mai 2016

GZ BMVIT-630.075/0011-II/Stabst.IKI/2016

Diese Sonderrichtlinie wurde gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

I. Präambel	3
II. Rechtsgrundlagen	6
III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen	8
IV. Ziele	10
V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	11
VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen	13
VII. Förderbare Kosten	18
VIII. Ablauf der Förderungsgewährung	20
IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	25
X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	28

I. Präambel

- a. Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment – und es ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist aber ein zuverlässiger und hochwertiger Internet-Zugang Voraussetzung.
- b. Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.

Die Vorteile des Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt, die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau sollen durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen.

Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4% geschöpft werden.

- c. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt:
 - 2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30 Mbit/s verfügen und mindestens 50% der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100 Mbit/s nutzen.

Zur Erreichung einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen¹ sind beträchtliche Investitionen notwendig: Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) beziffern das Volumen für eine Vollversorgung Österreichs mit ultraschnellen Anschlüssen (FTTB/FTTH) mit etwa fünf Mrd. Euro – das würde zwischen 2015 und 2020 einem jährlichen Mitteleinsatz von etwa 700 Mio. Euro entsprechen, der in diesem Umfang von den österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden kann.

Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) analysiert die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele:

- 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge zur Verfügung stehen.
 - 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- d. Beihilfemaßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele leisten und das freie Spiel der Marktkräfte stimulieren. Sie wenden sich daher in der Regel an Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, betonen aber auch die Notwendigkeit zur verstärkten sektor übergreifenden Koordinierung, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Kostenreduktionspotenzials.

¹ „Ultraschneller Breitband-Hochleistungszugang“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den strategisch angepeilten Wert für einen Internetzugang mit einer Downloadrate von mindestens 100 Mbit/s.

- e. Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“ und einem Bündel an Förderungsinstrumenten den wettbewerbsorientierten und technologieutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen. Die Wirkungszusammenhänge erschließen sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:
- „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus, zielt somit in Richtung verbesserter Abdeckung.
 - „Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
 - Mit dem „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020_LeRohr) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
 - „Austrian Electronic Network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreiterung der Nutzung.

Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im BMVIT um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.

- f. Besonders in ländlichen, abgelegenen Regionen können die notwendigen Investitionsmittel nicht allein durch die Marktteilnehmer aufgebracht werden. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation ist in diesen Gebieten besonders kostenintensiv, allein Hoch- und Tiefbauarbeiten schlagen mit 70-80% der Errichtungskosten zu Buche! Demgegenüber sind die Take-up-Raten niedrig und ein wirtschaftlich rentables Investment somit kaum möglich.
- g. Die Europäische Union hat diesbezügliche Einsparungspotenziale beim Infrastrukturausbau im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender passiver Infrastrukturen (das sind insbesondere Leitungsrohre, Leerrohre, Schächte, Verteiler oder Masten) identifiziert und will mittels der „Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“² die Betreiber von netzgebundenen Infrastrukturen veranlassen, eine weitergehende Mitnutzung ihrer Netze im Sinne des beschleunigten Breitbandausbaus zuzulassen, und eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten zu erreichen.
- h. Die Sonderrichtlinie (SRL) BBA2020_LeRohr zum Leerverrohrungsprogramm des BMVIT bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten zu forcieren und durch Stimulierung von Investitionen die Vorarbeiten für einen kostengünstigen Ausbau von ultraschnellen Hochleistungs-Breitbandnetzen zu unterstützen. Der Lückenschluss zwischen bestehenden Netzen soll damit längerfristig geplant und ergänzend zu den Ausbauplänen der lokalen Kommunikationsanbieter bewerkstelligt werden können.

² Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014

- i. Im Zentrum der Maßnahme steht das Interesse der österreichischen Gemeinden an einer möglichst weitreichenden Versorgung von Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen mit Breitband-Hochleistungszugängen, was im Zuge von Tiefbauarbeiten insbesondere an Wasser-, Strom-, Gas- oder Fernwärmenetzen kostenschonend vorbereitet werden kann, wenn es bereits bei der strategischen Planung mitberücksichtigt wird.
- j. Das Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRohr soll einen deutlichen Beitrag zur Reduktion der Kosten für den Ausbau der österreichischen Breitband-Hochleistungsinfrastruktur leisten.

II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020_Leerverrohrungsprogramm stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau und zur Modernisierung von Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen im gesamten österreichischen Bundesgebiet dar.

Sie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen.

EU-Gemeinschaftsrecht

Von den europäischen Rechtsgrundlagen sind insbesondere Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu nennen.

Die förderbaren Vorhaben basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO).

Weiters fußt die Sonderrichtlinie auf dem Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „Broadband Austria 2020“ mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV.

Österreichisches Recht

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind an dieser Stelle insbesondere hervorzuheben:

- Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Vorhabensarten anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser SRL auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser SRL ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen³

a. „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)

Leistungsfähiges Zugangsnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
3. es verfügt über deutlich höhere Up- und Download-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

b. „Breitbandgrundversorgung“ und „Netze der Breitbandgrundversorgung“

Netze mit grundlegenden Funktionen, die auf technischen Plattformen wie ADSL-Netzen (bis hin zu ADSL2+), herkömmlichen Kabelnetzen (z.B. DOCSIS 2.0), Mobilfunknetzen der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützten Systemen beruhen.

c. „Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“

Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.

d. „Zugang auf Vorleistungsebene“

Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Der möglichst umfassende Zugang, der über das betreffende Netz gewährt werden soll, muss mindestens folgende Netzzugangsprodukte umfassen:

1. Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.

³ Die hier angeführten Definitionen basieren auf den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) und sind im Kontext des geförderten Vorhabens zu berücksichtigen.

2. Bei FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie beziehungsweise bei FTTH-Netzen: Zugang zu Leerrohren, entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses.
3. Bei Kabelnetzen (HFC): Zugang zu Leerrohren, entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstreaming.
4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: gemeinsame Nutzung der physischen Masten, Zugang zu Leerrohren und entbundelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.

e. „Physische Entbündelung“

Entbündelung, die den physischen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglicht.

f. „Virtuelle Entbündelung“⁴

Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 2 (Ethernet-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.

g. „Bitstreaming“

Bitstromzugang, der es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 3 (IP-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.

h. „Baumaßnahmen“

Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind – z.B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.

i. „Leerrohre“

Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände (z.B. Micro-Ducts) oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

⁴ Siehe dazu auch Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.2013 (M 1.1./12-106) betreffend „physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“

IV. Ziele

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass im Rahmen der „digitalen Offensive“ und auf Basis der Breitbandstrategie 2020 die flächendeckende Verfügbarkeit von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur verwirklicht werden soll. Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen.

Das Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRohr unterstützt die österreichische Zielsetzung, bis 2018 in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen – und es enthält einen zeitlich darüber hinausgehenden Ansatz, nämlich die Vorbereitung nahezu flächendeckender Glasfaseranbindungen. Damit werden die mittelfristigen Zielsetzungen der einleitend angeführten Programme um einen langfristigen Effekt, die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen für eine spätere Versorgung, erweitert.

Durch die Bereitstellung von Leerverrohrungen mit oder ohne Kabel in voraussichtlich langfristig unterversorgten oder qualitativ schlecht versorgten Gebieten Österreichs wird der Aufbau eines ultraschnellen Breitband-Hochleistungsnetzes, über welches Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können, unterstützt.

Regelungsziele und Indikatoren

Ziel 1: Nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation durch Schaffung von Möglichkeiten zur Verlegung von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen.

Indikator 1: 50%-ige Steigerung der Anzahl von Wohnsitzen und Gebäuden auf Gemeindeebene, wo die Möglichkeit zur Verlegung von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur geschaffen wird.

Ziel 2: Kostengünstiger Ausbau von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen durch koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten (teilweise Mitverlegung).

Indikator 2: 30%-ige Reduktion der Grabungskosten bei geförderten Vorhaben.

Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist.

Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

Die Zielsetzung von BBA2020_LeRohr soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens der haushaltsführenden Stelle⁵ im Ausmaß von maximal 2% des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden.

⁵ Haushaltsführende Stelle im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

a. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Investitionsvorhaben betreffend die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel, durch welche der Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähigen Breitbandinfrastrukturen⁶ unterstützt wird. Längerfristig sollen die geförderten Investitionen dem Einsatz von Glasfasern dienen.

Die Förderung bezieht sich sowohl auf die Gebietserschließung als auch auf die Erschließung von gewerblichen und privaten Nutzern.

Der geförderte Streckenabschnitt muss sich in ein überregionales Konzept zur Errichtung eines NGA-Netzes einfügen und die entsprechenden technischen Parameter erfüllen.

b. Förderungswerber

Förderungswerber im Sinne dieser SRL sind Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen iSd §4a TKG, die zumindest Bereitsteller von Kommunikationsnetzen iSd §3 Abs.2 TKG sind.

Sofern es sich beim Bewerber nicht um eine Gemeinde handelt, die sich für einen Zweckzuschuss iSd § 4a 2. Gedankenstrich TKG für die Errichtung oder den Betrieb von Leerrohren zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bewirbt, können Förderungen im Sinne des § 4a 1. Gedankenstrich TKG an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (inkl. Gemeindeverbände) mit Niederlassung in Österreich gewährt werden.

c. Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen dieses Programmes ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Die Projektlaufzeit ist vorzugsweise mit zwei Jahren, bei aufwändigeren Vorhaben mit maximal drei Jahren zu begrenzen.

⁶ Als Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur gelten auch Maßnahmen, die erst zukünftig ein Netz im technischen Sinne ergeben.

d. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und wird von der Abwicklungsstelle ermittelt. Die maximale Förderungshöhe beträgt 500.000 Euro, die minimale Förderungshöhe 10.000 Euro – pro Projekt⁷.

Die Förderungswürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der unter VI. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die Ermittlung des Förderungsbedarfs erfolgt im Rahmen des unter VIII. beschriebenen Auswahlverfahrens.

e. Förderungssatz

Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Andere Rechtsträger können Zuschläge zur Bundesförderung gewähren.

f. Kumulierung von Förderungsmitteln

Sofern auch andere Rechtsträger den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle des Bundes abzustimmen.

Keinesfalls dürfen aber die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

g. Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst jene Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo auf Basis von Markterhebungen keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind, beziehungsweise wo nach Konsultation der Betreiber auch in den nächsten drei Jahren, unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien, kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorzusehen ist.

Das Förderungsgebiet ist aus der Breitbandkarte ersichtlich, die bei der haushaltsführenden Stelle aufliegt (GIS-Daten).

⁷ Ein Projekt im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist auf das Förderungsgebiet bzw. Teile desselben innerhalb einer Gemeindefläche bezogen; im Zuge überregionaler Planungen können förderbare Vorhaben mehrere Projekte umfassen, wenn diese innerhalb des Ausschreibungsgebiets liegen.

VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

a. Förderungs Ausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten⁸ unter RZ 20 näher ausgeführt.
- Förderungswerber, bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- Förderungswerber, bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

b. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen. Dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

c. Eigenleistung

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie mindestens 10% der förderungsfähigen Projektkosten betragen muss. Eigenleistungen können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter sein.

⁸ Mitteilung der Kommission 2014/C 249/01

d. Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist – insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, und
4. keine in dieser Sonderrichtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen.

e. Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt, das alle zur Prüfung der Förderungsfähigkeit, der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs notwendigen Unterlagen umfasst, insbesondere einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan samt Darstellung der Eigenleistungen.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Im Förderungsansuchen ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass

1. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Förderungsgebiet erwarten lässt, und
2. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich ist, und
3. die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert ist.

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber auch Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der haushaltsführenden Stelle für Zwecke des Breitband-Atlas und des Infrastrukturverzeichnis gespeichert und genutzt werden können.

Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich der Förderungswerber verpflichtet, insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 zu verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;

10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen (gem. Pkt. VIII f) zu übernehmen;
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

Betriebspflicht, Nutzung und Instandhaltung, Veräußerungsverbot

Der Förderungsnehmer muss sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.

Der Förderungsnehmer unterliegt während der Betriebspflicht einem Veräußerungsverbot im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens.

Der Förderungsnehmer darf innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens seine Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

Besondere Förderungsbedingungen

Eine Förderung für die Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Für das betreffende Gebiet gibt es noch keine ausreichende Leerrohrinfrastruktur.
2. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wird der Planungsleitfaden des BMVIT⁹ nachweislich herangezogen.
3. Der Förderungswerber hat vor Abgabe des Förderungsansuchens eine Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMVIT wahrgenommen. Die Erstberatung dient zur Abklärung von Anforderungen und Vorgaben und findet spätestens einen Monat vor dem Ende der Ausschreibungsfrist statt. Dabei muss der Förderungswerber Daten zu laufenden und geplanten Ausbauprojekten, zur geografischen Lage der/s beantragten Ausbauprojekte/s, zur überregionalen Planung sowie zum voraussichtlichen Bedarf an Anschlüssen bekannt geben. Die Erstberatung wird vom Breitbandbüro im BMVIT schriftlich bestätigt.
4. Die Dimensionierung der Leerrohre ist groß genug für mehrere Kabelnetze und ist sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen ausgelegt.

⁹ Der Planungsleitfaden „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ kann auf der Website des BMVIT heruntergeladen werden.

5. Bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) ist überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturiern bzw. -errichtern vorgesehen.
6. Ein diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer umfassender „Zugang auf Vorleistungsebene“¹⁰ wird im Rahmen eines Standardangebots¹¹ dargestellt. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser einen entbündelten Zugang ermöglichen; dazu werden ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorgesehen. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist unbefristet zu gewähren.
7. Sofern seitens des BMVIT oder von Seiten des Förderungswerbers Musterverträge betreffend der Nutzung von passiven Infrastrukturen veröffentlicht wurden, sind diese der Angebotslegung auf Vorleistungsebene zu Grunde zu legen.
8. Das Förderungsansuchen umfasst GIS-Daten sowohl zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich verfügbaren eigenen Infrastrukturen (diese können in das Infrastrukturverzeichnis aufgenommen werden), als auch zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität (diese können in den Breitbandatlas des BMVIT aufgenommen werden). Die GIS-Daten sind in der vom BMVIT zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation eingegeben.¹²

Anrufung der nationalen Regulierungsbehörde

Wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit bzw. die Zweckmäßigkeit des Standardangebots bzw. eines Angebots auf Zugang aufkommen, kann die haushaltsführende Stelle bzw. die von ihr beauftragte Abwicklungsstelle der Regulierungsbehörde das Standardangebot zur Prüfung vorlegen.

Kommt es zwischen dem Förderungsnehmer und einem betreffend Zugang beziehungsweise Überlassung nachfragenden Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zu keiner Einigung, kann jeder der Beteiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen.

¹⁰ Siehe Begriffsbestimmungen in Kapitel III.

¹¹ Ein Standardangebot hat zumindest die nachfolgend genannten Mindestinhalte aufzuweisen: 1. Detaillierte Aufgliederung der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt; 2. Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über die Lage und Beschaffenheit von Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern und deren Zugangspunkte inkl. Regelungen betreffend die Besichtigung vor Ort; 3. Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Vorleistungen inkl. Fristen; 4. Bestimmungen betreffend Standardqualität bzw. gegebenenfalls erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (Bereitstellung, Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit) einschließlich Regelungen über Störungsbehebungsprozesse; 5. Technische Spezifikation und Regelungen des Zugangs zu relevanten Schaltstellen bzw. Anschaltpunkte einschließlich Regelungen zu Kollokation, Übertragungssystemen und gegebenenfalls Netzverträglichkeit (Endgeräte).

¹² Zugang zur Web-GIS-Applikation unter www.breitbandfoerderung.at

VII. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Die Angemessenheit der geplanten Ausgaben bzw. Aufwendungen ist durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots zu prüfen.

Förderbare Aufwendungen des Förderungsnehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Förderbare Kosten sind:

- a. Investitionskosten¹³ für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen von Verteilern und Ortszentralen.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.

- b. Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushaltsführender Stelle und Abwicklungsstelle festzulegen sind.
- c. Investitionsbezogene Planungskosten können entweder bis zu 30.000 Euro oder bis zu 5 % der förderbaren Ausgaben und Aufwendungen anerkannt werden.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen Zahlung oder Gegenverrechnung belegt werden und keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. angesetzt werden.

¹³ Investitionskosten nach dieser Richtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung für den Leistungszeitraum nach dem EStG 1988 entspricht.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als haushaltsführende Stelle schließt die Abwicklung betreffend einen Ausführungsvertrag mit einem geeigneten Rechtsträger, der Abwicklungsstelle.

a. Aufruf zur Einreichung (Call)

Mindestens einmal jährlich wird durch die Abwicklungsstelle ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt. Dieser muss potenziellen Förderungswerbern volle Transparenz gewährleisten. Dazu sind jedenfalls folgende Inhalte auf der Website www.breitbandfoerderung.at zu veröffentlichen:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung (allenfalls Zuerkennung von Teilleistungen)
3. Förderungsgebiet
4. Beurteilungskriterien
5. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen etc.)

b. Entgegennahme des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen sind vollständig auszufüllen und bei der Abwicklungsstelle fristgerecht einzubringen; dies kann auch mittels einer elektronischen Anwendung erfolgen. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser schriftlich bestätigt. Das Datum der schriftlichen Bestätigung markiert den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung; investitionsbezogene Planungskosten gem. VII. c) können bis zu drei Monate vor diesem Datum anerkannt werden.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

Förderungsansuchen umfassen einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (der auch allfällige Eigenleistungen umfasst), sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und allenfalls Betriebsgröße des Förderungswerbers;
2. Projektbeschreibung unter Einbeziehung der überregionalen Planung;
3. Bestätigung der Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMVIT;
4. Bestätigung, dass das Ausbauvorhaben im Interesse der betroffenen Gemeinde gelegen ist;
5. Planungsunterlagen (wie Bauplan, Trassenplan, Anbindungen in Form von GIS-Datensätzen);
6. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sowie daraus abgeleiteten Förderungsbedarf;
7. Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Förderungsanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt bzw. Teile davon betreffen.
8. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung

c. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten.

Dazu sind vor dem ersten Aufruf der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Fachgutachtern/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das im Rahmen des Ausführungsvertrags zwischen dem BMVIT und der Abwicklungsstelle zu erstellen und zu veröffentlichen ist.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien und wird von der Abwicklungsstelle im Rahmen des Ausführungsvertrags durchgeführt.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis wie auch der Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind vollständig vorhanden.
4. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung ist schriftlich festzuhalten. Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden und außer Evidenz zu nehmen.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsjury nach den im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

Die Qualitätskriterien sind:

1. Geografische Abdeckung
 - 1.1. Wohnsitze, wo aufgrund des geförderten Vorhabens zusätzliche Verfügbarkeit von NGA geschaffen werden kann.
 - 1.2. Gebäude, wo aufgrund des geförderten Vorhabens zusätzliche Verfügbarkeit von NGA geschaffen werden kann.
2. Regionale Relevanz
 - 2.1. Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche
 - 2.2. Berücksichtigung von Standortfaktoren
 - 2.3. Regionalökonomische Aspekte
3. Planungsqualität und Mitverlegungsgrad
 - 3.1. Planungsqualität unter Berücksichtigung der besonderen Förderungsbedingungen
 - 3.2. Verhältnis zwischen der in Eigenregie ausgebauten Grabungsstrecke und der mitverlegten Grabungsstrecke

4. Wirtschaftlichkeit
 - 4.1. Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und förderbaren Gesamtkosten
 - 4.2. Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und der zusätzlichen Verfügbarkeit für Wohnsitze und Gebäude
 - 4.3. Kostenreduktion aufgrund der Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten
 - 4.4. Standardangebot

Im Zuge der Bewertung werden zu den in Gruppen zusammengefassten Einzelkriterien Punkte vergeben. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreichen.

Bewertungsjury

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet und wird von mindestens drei unabhängigen Experten/innen gebildet, die im Zuge eines Aufrufs aus einem Experten-Pool nominiert werden. Der Experten-Pool ist im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle einzurichten, wobei die Bundesländer Experten/innen nominieren können.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einer schriftlichen Förderungsempfehlung an die haushaltsführende Stelle fest. Die Förderungsempfehlung kann auch Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung beinhalten.

d. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage einer begründeten Empfehlung der Bewertungsjury.

Die Abwicklungsstelle wird von der haushaltsführenden Stelle unverzüglich über die Förderungsentscheidung des/der Bundesministers/in informiert.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsangebots.

e. Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten, unter VI. angeführten Förderungsbedingungen sowie Förderungsauflagen und kann sich allenfalls auf Teilleistungen auf der Ebene von Gemeindegebieten beziehen.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt.

Mit der Annahme des Förderungsangebots kommt der Förderungsvertrag zustande.

f. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU sind vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. vom Förderungsnehmer zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. der Förderungsnehmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
5. die Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. vom Förderungsnehmer ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind vom Förderungsnehmer nicht eingehalten worden; bzw.
12. der Förderungsnehmer gegen das Veräußerungsverbot verstoßen hat, oder
13. das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Standardangebot nicht erfüllt wurde.

Anstelle der nach den o.a. Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Weiter ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft jedenfalls die haushaltsführende Stelle in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle ist weiters mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Kontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt im Wirkungsbereich der Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle und nach den geltenden nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise den ARR 2014.

a. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb jenes Finanzjahres gerechnet, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur

Die Lage der geförderten Infrastruktur ist mittels der Web-GIS-Applikation des BMVIT zu dokumentieren. Die Dokumentation muss innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten erfolgen, die Daten können in das Infrastrukturverzeichnis übernommen werden.

Das Standardangebot ist auf der Website des Förderungsnehmers zu veröffentlichen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen.

b. Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat durch die Abwicklungsstelle aufgrund des Projektfortschritts sowie nach Prüfung und Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im Nachhinein (maximal zwei Zahlungen pro Jahr) durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto zu erfolgen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Eine Verlängerung der Förderzusage um maximal ein Jahr ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Datenverwendung

Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gem. 5. Abschnitt Datenschutzgesetz 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Der Förderungswerber hat weiter zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerber hat weiter zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.

Aufbewahrung von Unterlagen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Gleiches gilt für die Abwicklungsstelle.

c. Monitoring, Evaluierung

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussequalierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens der haushaltsführenden Stelle Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

d. Programmsteuerung, Lenkungsausschuss

Zur Programmsteuerung kann von der haushaltsführenden Stelle (BMVIT) ein Programmkomitee eingerichtet werden, welches aus einem Vertreter des BMVIT und einem Vertreter der Abwicklungsstelle zusammensetzt ist.

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Breitbandoffensive des BMVIT kann bei der haushaltsführenden Stelle ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern des BMVIT und den Breitbandbeauftragten der Bundesländer zusammensetzt und eine beratende Rolle wahrnimmt.

X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2024.

a. Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

b. Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

c. Vorkaufsrecht

Außerhalb der Bundesverwaltung stehende Förderungsnehmer aus dem staatlichen Sektor gewähren der Republik Österreich über die gesamte, mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der Förderung.

Das Vorkaufrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle i.S.d. §§ 1072ff, 1078 ABGB.

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass der Förderungswerber die Republik Österreich durch Übermittlung sämtlicher Verträge, aufgrund derer die geförderte Kommunikationsinfrastruktur veräußert werden soll, vom Eintritt des Vorkaufsfalles zu verständigen hat und dass die Republik Österreich das Vorkaufsrecht dadurch ausüben kann, dass sie innerhalb einer Frist von acht Wochen gegenüber dem Förderungswerber erklärt, in den ihr übermittelten Vertrag einzutreten.

d. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.